

## MERKBLATT ZUR AGB-EINBEZIEHUNG IM INTERNATIONALEN HANDELSVERKEHR

### 1. Erst Einbeziehung, dann Anwendung

Auch wenn in AGB der Ausschluss des UN-CISG **CISG** (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) vereinbart ist, spielt dies keine Rolle, wenn es um die Frage geht, ob die AGB überhaupt einbezogen sind. Erst wenn dies bejaht ist, finden die AGB Anwendung.

### 2. Anzuwendendes Recht

Grundsätzlich richten sich die Voraussetzungen einer wirksamen Einbeziehung von AGB nach den Regelungen der anzuwendenden Rechtsordnung.

In Betracht kommt hierbei das **Recht des Staates des AGB-Verwenders oder das des Vertragspartners**, wobei für den Fall, dass einer oder beide dem Wiener Abkommen über internationale Kaufverträge beigetreten sind, dann in der Regel das **UN-CISG** (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) Anwendung findet.

### 3. Einbeziehung von AGB nach dem UN-Kaufrecht

Der weitaus größte Teil der international Handel treibenden Staaten haben dieses Abkommen ratifiziert, zur Zeit annähernd 70 Länder.

Daher werden die Voraussetzungen einer Einbeziehung von AGB in annähernd den meisten Fällen von Kaufverträgen mit Auslandsberührung nach den Regelungen des UN-CISG zu prüfen sein.

***Die Verantwortlichkeit für die Einsichtnahme liegt daher im internationalen Rechtsverkehr abweichend von einem rein innerdeutschen Geschäft trotz der Beteiligung zweier Unternehmer bei dem Verwender der AGB.***